

GOZ aktuell

Prophylaxe/Kinderzahnheilkunde

@ kamiphotos – stock.adobe.com

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Die zahnärztliche Versorgung von Kindern unterscheidet sich signifikant von der von Erwachsenen. Der Umgang mit den sehr jungen Patientinnen und Patienten muss auf deren Bedürfnisse ausgerichtet sein und erfordert ein umfassendes Behandlungskonzept. Von wesentlicher Bedeutung sind dabei Präventionsmaßnahmen, die eine bestmögliche Grundlage für eine lebenslange Zahn- und Mundgesundheit formen. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer informiert über Besonderheiten bei Prophylaxe-Leistungen und Berechnungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Untersuchungen und allgemeinen zahnärztlichen Maßnahmen bei Kindern.

Behandlungsbeginn

Da mit Kindern kein Behandlungsvertrag geschlossen werden kann, muss die Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Behandlung vorliegen. Wenn Kinder bei Folgeterminen allein erscheinen, empfiehlt sich eine Überprüfung, ob das Einverständnis vorliegt. Nach Möglichkeit sollte die Unterschrift beider Elternteile vorhanden sein, da nicht immer bekannt ist, wer über das Sorgerecht verfügt.

Untersuchungen und Beratungen

GOZ 0010

Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes

- Bei der Leistung handelt es sich um einen orientierenden diagnostischen Überblick im Sinne eines Screenings zur Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit.
- Die Leistung ist für jede eingehende Untersuchung berechenbar – eine zeitliche Begrenzung gibt es nicht.
- Verlaufskontrollen während der Therapie einer Erkrankung erfüllen nicht den Leistungsinhalt der GOZ 0010.
- Der Befund muss dokumentiert werden, Form und Umfang der Dokumentation bestimmt die Zahnärztin oder der Zahnarzt.
- Die Leistung ist nicht neben GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) und GOÄ 6 (Vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems) berechenbar.
- GOZ 6190 (Beratendes und belehrendes Gespräch) ist in derselben Sitzung nicht abrechnungsfähig.

GOÄ 5

Symptombezogene Untersuchung

- Die Leistung kann in einem Behandlungsfall (Zeitraum eines Monats) nur einmal zusammen mit einer Gebühr für eine Leistung aus den Abschnitten C. bis O. der GOÄ berechnet werden.
- Eine neue, andere Erkrankung oder eine wesentliche Veränderung der ursprünglichen Erkrankung begründet einen neuen Behandlungsfall und berechtigt zur erneuten Berechnung der GOÄ-Nr. 5 neben Leistungen der Abschnitte C. bis O. der GOÄ.
- Leistungen gemäß GOÄ 1 (Beratung) und GOÄ 3 (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung) sind neben GOÄ 5 berechenbar.
- Neben GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung) kann die Leistung nicht berechnet werden.
- Die symptombezogene Untersuchung kann nicht im Zusammenhang mit GOZ 1000 (Mundhygienestatus) und GOZ 1010 (Kontrolle des Übungserfolges) berechnet werden – außer, die Untersuchung dient anderen Zwecken.

GOÄ 6

Vollständige körperliche Untersuchung mindestens eines der folgenden Organsysteme: alle Augenabschnitte, der gesamte HNO-Bereich, das stomatognathe System, die Nieren und ableitenden Harnwege (bei Männern auch gegebenenfalls einschließlich der männlichen Geschlechtsorgane) oder Untersuchung zur Erhebung eines vollständigen Gefäßstatus – gegebenenfalls einschließlich Dokumentation

- Die Untersuchung des stomatognathen Systems beinhaltet die Inspektion der Mundhöhle, die Inspektion und Palpation der Zunge und beider Kiefergelenke sowie den vollständigen Zahnstatus.
- Die Leistung ist nicht neben GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) berechenbar.
- Neben den GOZ-Nrn. 0010 (Eingehende Untersuchung) und 8000 (Klinische Funktionsanalyse) kann GOÄ 6 in derselben Sitzung nicht berechnet werden, da sich die Leistungsinhalte überschneiden.
- GOÄ 6 kann nicht im Zusammenhang mit GOZ 1000 (Mundhygienestatus) und GOZ 1010 (Kontrolle des Übungserfolges) berechnet werden – außer, die Untersuchung dient anderen Zwecken.

GOÄ K1

Zuschlag zu Untersuchungen nach den Nummern 5, 6, 7 oder 8 bei Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr

- Der Zuschlag ist nur mit dem einfachen Gebührensatz berechenbar.
- Im Zusammenhang mit GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung) kann der Zuschlag nicht berechnet werden.

GOÄ 4

Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken

- Mit dieser Gebührennummer sollen besonders schwierige und aufwendige Fremdanamnesen und Besprechungen mit Bezugspersonen honoriert werden.
- Die Leistung ist neben GOÄ 1 (Beratung) nicht berechenbar, wenn sich sämtliche Bestandteile der Legenden GOÄ 1 und GOÄ 4 (Anamnese, Beratung, Fremdanamnese, Unterweisung) an ein und dieselbe Person richten, wie dies z. B. der Fall ist bei Eltern und Kleinkind oder Betreuern und schwerst kommunikationsgestörten Patienten.
- Die Befragung von Angehörigen, zum Beispiel zur Kontrolle der Patientenangaben, rechtfertigt nicht den Ansatz der Gebührennummer. Gehört die Anamneseerhebung über eine Bezugsperson auch beim „normalen Gesundheitszustand“ zum Regelfall (z. B. bei Kindern), so ist davon auszugehen, dass die Anamneseerhebung bereits mit der Berechnung der Positionen GOÄ 1 (Beratung) bzw. GOÄ 3 (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung) abgegolten ist. Wird einer Bezugsperson jedoch die Handhabung und Kontrolle eines kieferorthopädischen Behandlungsmittels erklärt und gezeigt, so kann hierfür durchaus GOÄ 4 verwendet werden.

GOZ 6190

Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen

- Die Gebühr kann immer dann berechnet werden, wenn ein belehrendes beziehungsweise beratendes Gespräch über schädliche Gewohnheiten und Dysfunktionen stattgefunden hat. Die Leistung ist nicht auf den kieferorthopädischen Bereich beschränkt.
- Die Leistung kann nicht neben GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung) berechnet werden.
- Eine Beratung zu anderen Fragestellungen kann jedoch nach der GOÄ 1 daneben erfolgen.

Prophylaxe

GOZ 1000

Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten

GOZ 1010

Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten

- Die Leistungen umfassen die Erhebung von Mundhygiene-Indizes, das Anfärben der Zähne, die praktische Unterweisung mit individuellen Übungen und die Motivierung der Patienten.
- Die Leistungen sind im Zusammenhang mit den Leistungen nach den GOZ-Nummern 0010 (Eingehende Untersuchung), 4000 (Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus) und 8000 (Klinische Funktionsanalyse) sowie Beratungen und Untersuchungen nach der Gebührenordnung für Ärzte nur dann berechnungsfähig, wenn diese Leistungen anderen Zwecken dienen und dies in der Rechnung begründet wird.

- Die Verwendung eines Formblattes ist nicht vorgeschrieben.
- Die Leistungen sind an einem Behandlungstag berechnungsfähig, wenn der Patient im Anschluss an die Leistungserbringung nach der Nummer 1000 selbstständig die Umsetzung des Erlernen übt und anschließend eine Kontrolle nach der Nummer 1010 erfolgt. Ein derartiger Ablauf ist nicht als eine, gegebenenfalls einen Ausschluss der Nebeneinanderberechnung begründende Sitzung aufzufassen. Die Zeitvorgaben sind einzuhalten.
- Sollte eine häufigere Leistungserbringung medizinisch notwendig sein, so sind diese Leistungen analog nach § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.

GOZ 1020

Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung

- Die Leistung ist innerhalb eines Jahres höchstens viermal berechnungsfähig.
- Die Maßnahme ist unabhängig von der Anzahl der behandelten Zähne nur einmal je Sitzung berechnungsfähig.
- Sollte eine häufigere Leistungserbringung medizinisch notwendig sein, so ist diese Leistung analog nach § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.
- Die Leistung ist nicht am selben Zahn und in gleicher Sitzung neben GOZ-Nr. 1040 (Professionelle Zahnreinigung) berechenbar.

GOZ 1030

Lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger, je Kiefer

- Die Leistung ist nur berechnungsfähig, wenn eine individuell gefertigte Schiene und keine konfektionierte Schiene als Medikamententräger benutzt wird.
- Die Leistung kann nur bei Anwendung in der Zahnarztpraxis berechnet werden.
- Die zahnärztliche Leistung im Zusammenhang mit der Herstellung und Eingliederung des Medikamententrägers ist im Leistungstext nicht beschrieben und kann daher nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.
- Die Leistung ist nur im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Kariesprophylaxe berechnungsfähig.
- Eine Schiene als Medikamententräger für andere Zwecke als zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung wird analog nach § 6 Abs. 1 berechnet.
- Die Kosten für das verwendete Medikament können nicht extra berechnet werden.

GOZ 1040

Professionelle Zahnreinigung

- Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilmes, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied.



- Die Leistung ist an demselben Zahn, Implantat oder Brückenglied in derselben Sitzung nicht neben den GOZ-Positionen 1020 (Lokale Fluoridierung), 4050 und 4055 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge), 4060 (Kontrolle/Nachreinigung nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge oder PZR), 4070 und 4075 (Subgingivale Konkremententfernung) sowie 4090 und 4100 (Lappenoperation) berechnungsfähig.
- Im Rahmen einer professionellen Zahnreinigung können GOZ 1040 und GOZ 4070 und 4075 (Subgingivale Konkremententfernung) an unterschiedlichen Zähnen in einer Sitzung berechnet werden.
- Die subgingivale Belagentfernung im Sinne einer PZR, zum Beispiel im Rahmen einer parodontalen Nachsorge, ist von dieser Nummer nicht umfasst und muss daher analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.
- Hinsichtlich der Häufigkeit oder Frequenz gibt es in den Abrechnungsbestimmungen keine Beschränkung.

GOZ 4050

Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied

GOZ 4055

Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn

- Bei diesen Gebühren handelt es sich um die Entfernung von harten und weichen Zahnbelägen im Sinne von supragingivalen Ablagerungen.
- Die Oberflächenpolitur ist Bestandteil der Leistungen und kann in gleicher Sitzung nicht gesondert berechnet werden.
- Sofern es sich allein um die Entfernung von Verfärbungen ohne die Entfernung von harten und weichen Zahnbelägen als vorwiegend kosmetische Maßnahme handelt, ist die Leistung gegebenenfalls als medizinisch nicht notwendig einzustufen und entsprechend als Verlangensleistung nach § 2 Abs. 3 GOZ zu berechnen.
- Die Häufigkeit der Leistungserbringung ist auf einmal innerhalb von 30 Tagen beschränkt.
- Die Entfernung noch vorhandener oder neuer Beläge während dieses Zeitraumes wird mit GOZ 4060 (Kontrolle/Nachreinigung nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge oder PZR) berechnet.

GOZ 4060

Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge oder professioneller Zahnreinigung nach der Nummer 1040 mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn oder Implantat, auch Brückenglied

- Die Leistung wird in einer getrennten Sitzung nach Erbringung der GOZ-Nummern 4050 und 4055 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge) und 1040 (Professionelle Zahnreinigung) durchgeführt und beinhaltet die Nachreinigung und Politur im supragingivalen Bereich.
- Die Kontrolle und Nachreinigung nach nichtchirurgischer subgingivaler Belagentfernung entspricht nicht dem Leistungsinhalt der Nummer 4060 und ist analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.
- Für diese Gebühr ist keine zeitliche Einschränkung in den Abrechnungsbestimmungen vorgesehen.

Konservierende Behandlung

GOZ 2000

Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn

- Die Leistung ist bei kariesfreien Fissuren oder Grübchen bei Milch- und bleibenden Zähnen berechenbar.
- Die Leistung kann auch für die Versiegelung von Glattflächen, z. B. Wurzeloberflächen, berechnet werden.
- Die relative Trockenlegung ist mit der Gebühr abgegolten.
- Die Teilversiegelung einer kariesfreien Fissur, zum Beispiel neben einer Füllung, ist ebenfalls berechnungsfähig.
- Auch bei mehreren Fissuren eines Zahnes erfolgt die Berechnung immer nur einmal je Zahn.
- Eine erweiterte Fissurenversiegelung wird wie eine definitive Füllung berechnet.

➔ Beschluss des Beratungsforums Nr. 2:

„Im Zusammenhang mit der Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen und Glattflächenversiegelung nach der GOZ-Nr. 2000 ist die GOZ-Nr. 2197 für die adhäsive Befestigung der Versiegelung nicht zusätzlich berechnungsfähig, da die adhäsive Befestigung der Versiegelung nach der wissenschaftlichen ‚Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde‘ Bestandteil der Fissurenversiegelung ist.“

GOZ 2250

Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde

- Die Leistung kann an einem Milch- oder bleibenden Zahn bei umfangreichem Verlust an Zahnhartsubstanz, bei unvollständiger Ausbildung eines Zahnes oder infolge eines Unfalles erbracht werden.
- Die Leistung ist nicht auf die Versorgung von Milchzähnen begrenzt.
- Materialkosten für konfektionierte Kronen sind gesondert berechnungsfähig.

Nicht in der Gebührenordnung enthalten

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Kariesrisikotest

Durch den Kariesrisikotest können bestimmte Risikofaktoren untersucht und bewertet werden, die ursächlich für die Entstehung und Entwicklung von Karies sind.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Kariesdetektor

Bei einem Kariesdetektor handelt es sich um färbende Substanzen, die auf das Dentin aufgebracht werden. Die Lösung dient zur Überprüfung noch vorhandener Restkaries oder demineralisierter Bezirke.



Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Kariesinfiltrationsbehandlung

Die Kariesinfiltration ermöglicht, beginnende Karies zu behandeln, ohne gesunde Zahnschicht zu berühren. Karies wird somit ohne Bohrer im Anfangsstadium gestoppt. Nach einer kurzen Vorbehandlung der Zahnoberfläche mit einem Gel wird hochflüssiger Kunststoff auf die betroffene Stelle aufgetragen und mit einem speziellen Licht ausgehärtet.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Wiederbefestigung eines Zahnfragmentes mittels Dentin-Adhäsiv-Technik

Nicht selten bricht bei einem Sturz oder Unfall ein Stück des Zahnes ab. In diesem Fall kann das Zahnfragment mittels Dentin-Adhäsiv-Technik wieder am Zahn befestigt werden.

Fazit

Die Behandlung von Kindern erfordert Verständnis, Einfühlungsvermögen, Geduld und fachliche Kompetenz. Um die jungen

Patienten altersgerecht an die Mundgesundheit heranführen und auch deren Vertrauen gewinnen zu können, muss im Praxisalltag mehr Zeit eingeplant werden. Der erhöhte Mehraufwand und besondere Umstände, die über eine durchschnittliche Behandlung hinausgehen, müssen selbstverständlich honoriert werden. Deshalb sollten auch bei der Behandlung von Kindern Steigerungsfaktoren konsequent genutzt werden.



MANUELA KUNZE

Referat Honorierungssysteme der BLZK



DR. DR. FRANK WOHL

Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

ANZEIGE



BLZK

Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

ZEP



Zentrum für Existenzgründer und Praxisberatung der BLZK

Individuelle und unabhängige
Beratung bei Niederlassung,
Praxisübergabe, Praxisführung



Ausführliche Informationen
unter blzk.de/zep



PLU°LINE

MEINE MARKE



KENNEN SIE SCHON UNSERE QUALITÄTSMARKE PLU°LINE FÜR IHREN TÄGLICHEN EINSATZ IN PRAXIS UND LABOR? EIN UMFANGREICHES PRODUKTPORTFOLIO MIT HOHEM QUALITÄTSANSPRUCH ZU EINEM HERAUSRAGENDEN PREIS-LEISTUNGS-VERHÄLTNIS JETZT AUF WWW.DENTALBAUER.DE/SHOP

